



Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

(nachfolgend „Bieter“ genannt)

sowie der

Stadt Essen,

vertreten durch die GVE Grundstücksverwaltung Stadt Essen GmbH,

Rottstr. 17, 45127 Essen,

vertreten durch den Geschäftsführer Martin Harter und den Prokuristen Ralf Lützenrath

(nachfolgend „Auftraggeber“ genannt)

Präambel

Die GVE Grundstücksverwaltung Stadt Essen GmbH (GVE) führt für die Stadt Essen die Vergabeverfahren über die Bauleistungen für die Erneuerung der Sicherheitstechnik im Museum Folkwang durch.

Im Rahmen des Vergabeverfahrens „Bauleistungen für die Erneuerung der Sicherheitstechnik im Museum Folkwang“ werden den Bietern vertrauliche Daten und Unterlagen übermittelt.

Vor diesem Hintergrund erklären die Parteien:

§ 1

Vertraulichkeitsverpflichtung

1. Der Bieter verpflichtet sich hiermit, alle Informationen, die er direkt oder indirekt im Rahmen des Vergabeverfahrens des Auftraggebers erlangt, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit dem Verfahren zu verwenden. Der Bieter wird seine Mitarbeiter/innen, die auf die vertraulichen Informationen zugreifen können, im gleichen Umfang zur Vertraulichkeit verpflichten.
2. „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind
 - a) Pläne des Museums Folkwang, sonstige Pläne und Dokumente, Leistungsverzeichnisse, Fotos, Erkenntnisse, Muster und Vorlagen etc.,
 - b) Informationen, die durch Art. 12 GG und Art. 14 GG als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt sind.
3. „Vertrauliche Behandlung“ bedeutet, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um einen unberechtigten Zugriff Dritter auf die erhaltenen vertraulichen Informationen auszuschließen. Bei der Verarbeitung der vertraulichen Informationen wird der Bieter zudem die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz einhalten.
4. Der Bieter wird „vertrauliche Informationen“ nur solchen Mitgliedern, Organmitgliedern, verbundenen Unternehmen und jedem anderen Dritten (z.B. Nachunternehmern) zugänglich machen, die sich gegenüber dem Auftraggeber ebenfalls zur Vertraulichkeit entsprechend dieser Vereinbarung verpflichtet haben.

§ 2

Umfang der Vertraulichkeitsverpflichtung

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für solche „vertraulichen Informationen“, die

- a) zum Zeitpunkt des Erhalts bereits öffentlich bekannt sind oder während der Dauer des Vergabeverfahrens bzw. nach Abschluss des Vergabeverfahrens mit Zustimmung des Auftraggebers öffentlich bekannt werden;
- b) zur Darstellung des Sachverhaltes in einem gutachterlichen, richterlichen oder behördlichen Verfahren zwingend erforderlich sind.

§ 3

Rückgabe der Datenträger und Unterlagen bzw. Löschung

Der Bieter verpflichtet sich, nach Abschluss des Vergabeverfahrens auf Verlangen des Auftraggebers etwaige erhaltene Datenträger und Unterlagen zurückzugeben bzw. elektronisch erhaltene Daten zu löschen.

§ 4

Vertragsstrafe und Schadensersatz

1. Verletzen der Bieter oder Mitarbeiter/innen des Bieters oder sonstige Personen, für die der Bieter gemäß §§ 31, 278, 831 BGB einzustehen hat, die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen schuldhaft, so vereinbaren die Parteien die Zahlung einer Vertragsstrafe durch den Bieter an den Auftraggeber in angemessener Höhe. Der Auftraggeber wird die Höhe der Vertragsstrafe nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB bestimmen, wobei die Angemessenheit der Vertragsstrafenhöhe im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann.
2. Weitergehende Ansprüche, insbesondere der Anspruch des Auftraggebers auf weiteren Schadensersatz, bleiben unberührt.

§ 5

Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt nach der Unterzeichnung in Kraft und endet drei Jahre nach Beendigung des Vergabeverfahrens. Die Pflicht zur Vertraulichkeit bleibt von der Beendigung dieser



Vereinbarung unberührt. Sie gilt auch dann, wenn kein weiterer Vertrag im Zusammenhang mit dem Zweck geschlossen wird.

§ 6 Schriftform

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
2. Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform; die bloße Textform genügt nicht.
3. Absatz 2 gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Regelung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verfolgten Ziel am nächsten kommt. Die Regelung nach den Sätzen 1 und 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen diese Vereinbarung unvollständig ist.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Essen.

_____, den _____ Essen, den _____

Bieter

Auftraggeber